



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 5/17

MA 44, Prüfung der
Kassengebarung in Bädern

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Kassengebarung in den Kassen der Bäder der Magistratsabteilung 44. Dabei nahm er unvermutete Kassenprüfungen in vier Kassen vor. Die Auswahl der Kassen erfolgte nach Bäderkategorien und der Höhe der Umsätze.

Die Magistratsabteilung 44 war bestrebt, eine ordnungsgemäße Kassengebarung sicherzustellen und diese laufend zu verbessern. So wurden laufend Maßnahmen im Bereich der Schulungen der in Kassen tätigen Mitarbeitenden und im Bereich des Internen Kontrollsystems gesetzt.

Es zeigte sich, dass nicht in allen Kassen ein elektronisches Kassensystem geführt wurde. Ebenso war die Evidenthaltung der Kassenbehältnisse hinsichtlich des Standortes, der Nutzung und der Zuordnung zu den jeweiligen Kassierinnen bzw. Kassieren verbesserungswürdig.

Darüber hinaus wurden Verbesserungspotenziale im Bereich der Kassenführung und des Internen Kontrollsystems festgestellt. Dies betraf unter anderem die Vorgehensweise bei der Entgegennahme von Gutscheinen, die Ausstellung von Empfangsbestätigungen sowie die Durchführung der jährlichen Evaluierung des Internen Kontrollsystems.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungsbefugnis.....	7
1.4 Rechtliche Grundlagen	7
2. Organisation und Zuständigkeiten	7
2.1 Aufgaben der Magistratsabteilung 44	7
2.2 Aufbauorganisation.....	7
2.3 Zuständigkeiten im Bereich der Kassen	8
2.4 Art und Anzahl der Bäder	9
2.5 Kassensystem und Kassenbehältnisse in den Bädern	9
2.6 Anzahl der im Kassenbereich tätigen Mitarbeitenden.....	11
2.7 Schulungsmaßnahmen.....	12
3. Kassenführung	13
3.1 Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien	14
3.2 Prüfung des Soll-Ist-Bestandes	14
3.3 Bargeldbestand	15
3.4 Bestand der Karten und Badeartikel	16
3.5 Stichproben	16
4. Kassenprüfungen	17
4.1 Tägliche Kontrollen	17
4.2 Monatliche Kontrollen	18
4.3 Jährliche Kontrollen durch die Magistratsabteilung 44	19
4.4 Kassenskontrierungen	20
4.5 Internes Kontrollsystem	21
5. Sicherheitsvorkehrungen	22
5.1 Abwicklung der Kassengeschäfte.....	22
5.2 Sicherheit für Kassenbehälter und Schlüssel	22
5.3 Zutritt zu den Kassen.....	22

5.4 Alarmanlagen	23
5.5 Kassenübergabe und Schlüsselverwahrung.....	23
5.6 Bankomatkassen	24
5.7 Versicherung	24
5.8 Falschgeld	24
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	25

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Aufbauorganisation der Magistratsabteilung 44.....	8
Tabelle 1: Art und Anzahl der Bäder	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
(e)KESCH.....	(elektronisches) Kassensystem mit chronologischer Journalführung
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
inkl.	inklusive
KVM.....	Allgemeine Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien
lt.....	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund

s..... siehe
u.a. unter anderem
u.dgl..... und dergleichen
z.B. zum Beispiel

GLOSSAR

Dotation

Als Dotation einer Kasse wird deren Bestückung mit Bargeld verstanden.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Kassengebarung in Bädern der Magistratsabteilung 44 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war die Kassengebarung in Bädern der Magistratsabteilung 44.

Der Fokus der Prüfungshandlungen wurde auf die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Kassengebarung in Bädern der Magistratsabteilung 44 gelegt. Ebenso war das Funktionieren des für die Kassengebarung eingerichteten Internen Kontrollsystems Ziel der Prüfung. In diesem Zusammenhang führte der Stadtrechnungshof Wien in ausgewählten Kassen unangekündigte Kassenprüfungen durch.

Die Auswahl der geprüften Kassen erfolgte nach der Höhe der Kassenumsätze im Jahr 2016 in den einzelnen Bädernkategorien (Hallen-, Sommer-, Kombi-, Sauna- und Familienbäder).

Insgesamt wurden vier Kassen einer unvermuteten Kassenprüfung unterzogen, wobei davon drei elektronisch und eine händisch geführt wurde.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die Auslastung des im Kassenbereich eingesetzten Personals.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 1. Halbjahr des Jahres 2017. Die eigentlichen Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum von April bis Juni 2017 vorgenommen. Der Prüfungszeitraum umfasste hiebei die Jahre 2014 bis 2016.

Die vier vor Ort durchgeführten unvermuteten Kassenprüfungen fanden im Beisein einer Vertreterin der Magistratsabteilung 44 am 11. Mai 2017, 16. Mai 2017, 18. Mai 2017 und am 23. Mai 2017 statt.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Für die Prüfung des Stadtrechnungshofes waren die Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien und die KVM zu beachten. Ebenso wurden die Dienstanweisungen der geprüften Dienststelle zum Thema Kassengebarung berücksichtigt.

2. Organisation und Zuständigkeiten

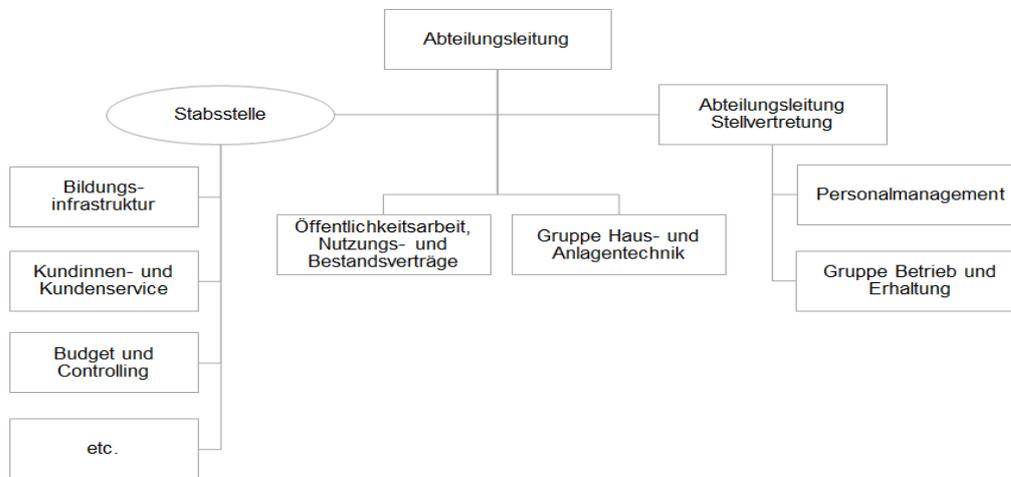
2.1 Aufgaben der Magistratsabteilung 44

Die Magistratsabteilung 44 ist lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. für das Führen und die Verwaltung der städtischen Bäder und deren Nebeneinrichtungen zuständig.

2.2 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der Magistratsabteilung 44 stellte sich mit Stand 1. April 2017 wie folgt dar:

Abbildung 1: Aufbauorganisation der Magistratsabteilung 44



Quelle: Magistratsabteilung 44 (Stand: 1. April 2017); Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Die Magistratsabteilung 44 gliederte sich in fünf Bereiche bzw. Gruppen. Neben der Stabsstelle unterstand der Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Nutzungs- und Bestandsverträge sowie die Gruppe Haus- und Anlagentechnik direkt der Abteilungsleitung der Magistratsabteilung 44. In der Stabsstelle waren neben dem Budget und Controlling, in dem auch die Kanzlei eingegliedert war, u.a. auch das Kundinnen- und Kundenzentrum angesiedelt.

Der Abteilungsleitung-Stellvertretung oblagen das Personalmanagement und die Leitung der Gruppe "Betrieb und Erhaltung", der auch die 38 Bäderstandorte zugeordnet waren.

2.3 Zuständigkeiten im Bereich der Kassen

Für die operative Leitung der einzelnen Bäder war jeweils eine Badebetriebsmeisterin bzw. ein Badebetriebsmeister zuständig. Diese waren die unmittelbaren Vorgesetzten der Kassierinnen bzw. Kassiere.

Die Badebetriebsmeisterinnen bzw. Badebetriebsmeister waren einer in der Zentrale der Magistratsabteilung 44 angesiedelten Betriebsleiterin bzw. einem Betriebsleiter unterstellt. Die Betriebsleitung war für übergeordnete Tätigkeiten, wie für grundsätzliche Angelegenheiten, Investitionen u.dgl. verantwortlich. In der Regel war jeweils eine Betriebsleiterin bzw. ein Betriebsleiter für mehrere Bäder zuständig.

2.4 Art und Anzahl der Bäder

Die Magistratsabteilung 44 führte zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien Bäder an 38 Standorten. Diese gliederten sich in Hallen-, Sommer-, Kombi-, Sauna- und Familienbäder sowie in ein Brausebad:

Tabelle 1: Art und Anzahl der Bäder

Art der Bäder	Anzahl der Bäder
Hallenbad	5
Sommerbad	10
Kombibad (= Hallen- und Freibad mit einem eigenen Eingang in das Freibad)	7
Familienbad (= ehemalige Kinderfreibäder)	10
Saunabad	5
Brausebad	1
Summe	38

Quelle: Magistratsabteilung 44, Stand April 2017

2.5 Kassensystem und Kassenbehältnisse in den Bädern

2.5.1 Die Kassen in den 38 Bäderstandorten wurden händisch und elektronisch geführt. Als Entscheidungskriterium für die händische Erfassung der Einnahmen und Ausgaben wurden lt. Magistratsabteilung 44 u.a. die Größenordnung der Standorte bzw. Frequenzen der Besucherinnen bzw. Besucher und das sehr reduzierte Kartenangebot herangezogen. Dadurch, da es sich bei diesen Bädern um kleinere Standorte handelte, fielen die Besucherinnenfrequenzen bzw. Besucherfrequenzen entsprechend geringer aus.

Eine händische Kassenführung erfolgte in den Familien- und Saunabädern sowie im Brausebad. Von den 38 Bäderstandorten wurden an 22 Bäderstandorten die Kassen elektronisch geführt. In den restlichen 16 Bäderstandorten erfolgte eine händische Kassenführung.

2.5.2 Die Magistratsabteilung 44 entschied sich, nach Abschluss eines Pilotprojektes für die Kassen in den städtischen Bädern, ein EDV-unterstütztes Kassensystem einzuführen, da das EDV-Paket "(e)KESCH" nach Ansicht der handelnden Personen den speziellen Anforderungen der Bäderkassen nicht gerecht wurde. Die elektronische Erfassung erfolgte somit mit einem Kassensystem, das von einer Softwarefirma bereitgestellt wurde.

Andere EDV-Aufzeichnungssysteme außer (e)KESCH bedurften lt. KVM der schriftlichen Zustimmung der Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamtsdirektion.

Eine schriftliche Zustimmung der Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamtsdirektion vom 12. Jänner 2009 lag vor.

2.5.3 Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner stichprobenweisen Überprüfung fest, dass einige der 16 händisch geführten Kassen den Umsatzhöhen der 22 elektronisch geführten Kassen gleichkamen. Eine elektronische Kassenführung könnte hierbei zu einer Minimierung von Fehlerrisiken (z.B. durch händische Eintragungen) beitragen. Darüber hinaus würde sich nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien der Manipulationsaufwand bei der Anwendung eines einheitlichen elektronischen Kassensystems minimieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 44, den Einsatz einer elektronischen Kassenführung bei allen Bäderstandorten zu evaluieren.

2.5.4 Die Magistratsabteilung 44 führte Listen, in denen die Art, die Anzahl und der Bäderstandort der Kassen erfasst wurden.

Laut Angaben der Magistratsabteilung 44 standen für die Kassengebarung insgesamt 185 Kassenbehältnisse zur Verfügung. Diese bestanden aus 118 Tresoren und 67 Handkassetten, die, wie auch in der KVM vorgesehen, der Magistratsabteilung 6 gemeldet und versichert waren.

2.5.5 Ebenso zeigte sich, dass jeder Kassierin bzw. jedem Kassier ein Kassenbehältnis zugeordnet war.

Die Prüfung der vier Kassen zeigte, dass in einem Fall von der Kassierin ein nicht ihr zugeordneter Kassenbehälter genutzt wurde. Der ihr lt. Liste zugeordnete Tresor befand sich im Büro des Badebetriebsmeisters. Da der Badebetriebsmeister zum Zeitpunkt der unvermuteten Kassenprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien nicht anwesend war, konnte der Tresor nicht geöffnet werden. Somit war es dem Stadtrechnungshof Wien nicht möglich, den Inhalt des Tresors, der mit 7.300,-- EUR versichert war, festzustellen. Die Magistratsabteilung 44 gab an, dass in diesem Tresor Schlüssel aufbewahrt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 44, die Richtigkeit der Zuordnung der Kassenbehältnisse zu den jeweiligen Kassierinnen bzw. Kassieren zu überprüfen.

Weiters wurde empfohlen, den Standort, die Nutzung und Zuordnung der jeweiligen Kassenbehältnisse im Rahmen der von der Magistratsabteilung 44 jährlich durchgeführten Kassenprüfungen auf Aktualität zu prüfen und somit auch die Datenqualität für die Berechnung der Versicherungssumme sicherzustellen.

2.6 Anzahl der im Kassenbereich tätigen Mitarbeitenden

2.6.1 Das im Kassenbereich beschäftigte Personal setzte sich aus ständigen Bediensteten und Saisonbediensteten zusammen. So waren in den 38 Bäderstandorten der Stadt Wien jährlich rd. 46 ständige Bedienstete als Kassierinnen bzw. Kassiere tätig. Davon waren bis auf eine Mitarbeitende alle in Vollzeit beschäftigt.

In der Sommerbadesaison (Anfang Mai bis Mitte September) waren jährlich zusätzlich rd. 70 Saisonkassierinnen bzw. Saisonkassiere beschäftigt.

2.6.2 Laut Magistratsabteilung 44 verfügten alle Kassierinnen bzw. Kassiere über die erforderlichen Kassenprüfungen. In den Jahren 2014 bis 2015 erfolgte die Abnahme der

Kassenprüfungen für Kassierinnen bzw. Kassiere durch die Magistratsabteilung 6. Seit dem Jahr 2016 führte die Magistratsabteilung 44 diese Kassenprüfungen selbst durch.

2.6.3 Darüber hinaus gab die Magistratsabteilung 44 an, dass zusätzlich aktuell 31 ständige Bedienstete, die in erster Linie Badewartinnen bzw. Badewarte waren, über die erforderlichen Prüfungen für eine Verwendung in einer Bäderkasse verfügten. Ebenso verfügten 24 Saisonbeschäftigte (ergänzend zu den Saisonkassierinnen bzw. Saisonkassieren) über die Berechtigung für einen Einsatz in einer Kasse.

Im Fall von erforderlichen Vertretungen (Erholungsurlaube, Krankenstände, Karenzierungen etc.) wurde u.a. auch auf diesen Personenkreis zurückgegriffen.

2.6.4 Gemäß Nebengebührenkatalog für den Magistrat der Stadt Wien standen den Bediensteten, die im Parteienverkehr ständig mit der Annahme und Leistung von Barzahlung betraut waren, eine Zulage zu. Diese diente der Abgeltung einer bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs entstehenden Verlustgefahr und richtete sich nach Umsatzhöhe.

Festgestellt wurde, dass bei der Berechnung der Kassierinnen- bzw. Kassierzulage als Basis der Jahresbruttoumsatz des Vorjahres herangezogen wurde. In diesem waren abweichend zu den Bestimmungen des Nebengebührenkataloges auch Zahlungen mittels Bankomat und Gutscheinen inkludiert. Die Stichproben zeigten jedoch, dass diese Art der Berechnung in den meisten Fällen keine Auswirkung auf die Höhe der Kassierinnen- bzw. Kassierzulage hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig bei der Berechnung der Zulage für Kassierinnen bzw. Kassiere die Bestimmungen des Nebengebührenkataloges zu berücksichtigen.

2.7 Schulungsmaßnahmen

2.7.1 Laut Magistratsabteilung 44 war geplant, alle im Kassenbereich tätigen Mitarbeitenden jährlich zu schulen. Beginnend mit dem Jahr 2016 fanden vorerst Schulungen

nur für die in den Sommer- und Freibädern tätigen Saisonkassenbediensteten statt. Im Jahr 2017 wurde begonnen, auch alle anderen Kassierinnen bzw. Kassiere, jährlich zu schulen.

Diese Schulungen wurden von einer in der Kassenführung erfahrenen und geprüften Mitarbeiterin des Bereiches Budget und Controlling der Magistratsabteilung 44 abgehalten.

Die Kassierinnen bzw. Kassiere wurden bäderweise (in der Regel nicht mehr als zehn Personen) zu den entsprechenden Schulungen bzw. Informationsveranstaltungen eingeladen. Die Schulungen boten u.a. eine Darstellung inhaltlicher Praxisbeispiele, die Möglichkeit für Fragestellungen sowie Informationen zu aktuellen Änderungen.

Darüber hinaus wurden Wissensüberprüfungen durchgeführt. Die Teilnahme an den Schulungen war verpflichtend und wurde ebenso wie die Entgegennahme der Schulungsunterlagen etc. per Unterschrift von den Kassierinnen bzw. Kassieren bestätigt.

2.7.2 Festgestellt wurde, dass der überwiegende Anteil der für die monatlichen Kassenprüfungen zuständigen Badebetriebsmeisterinnen bzw. Badebetriebsmeister keine Kassenprüfungen ablegten bzw. Kassenschulungen besuchten. Die Magistratsabteilung 44 argumentierte dies mit der langjährigen Erfahrung dieser Mitarbeitenden und gab an, dass allen Badebetriebsmeisterinnen bzw. Badebetriebsmeistern eine Schulungsmappe mit wesentlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Hinblick auf die Qualitätssicherung bei der Vornahme monatlicher Kassenprüfungen, eine Teilnahme der dafür zuständigen Badebetriebsmeisterinnen bzw. Badebetriebsmeister an den Kassenschulungen vorzusehen.

3. Kassenführung

Die Einnahmen bei den Kassen bestanden überwiegend aus Eintritten in die einzelnen Bäder und Saunen. So wurden in den Jahren 2014 bis 2016 jährlich durchschnittlich rd. 11,50 Mio. EUR an Eintrittsgeldern eingenommen. Verglichen mit den jährlichen

durchschnittlichen Gesamteinnahmen der Magistratsabteilung 44 in der Höhe von rd. 13 Mio. EUR entsprach dies einem Anteil von rd. 88,5 %.

Neben den Eintritten in die einzelnen Bäder und Saunen wurden bei den Kassen u.a. auch Erlöse aus dem Verkauf von Badeartikel, für Schlüsselersätze und Wertsachenaufbewahrung vereinnahmt.

Die bei den Kassen getätigten Ausgaben betrafen u.a. Geldabfuhren, Rückkäufe von Monatskarten und Kleinbeschaffungen für tägliche Betriebserfordernisse.

3.1 Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien

Jeder Kassierin der vier geprüften Kassen lag eine KVM vor. Darüber hinaus stand ihnen eine von der Magistratsabteilung 44 - Zentrale erstellte, umfangreiche Mappe zur Verfügung, in der umfassendes Informationsmaterial zur ordnungsgemäßen Kassenführung enthalten war. Dies waren z.B. insbesondere für elektronische Kassen ein Handbuch über das Kassensystem, Informationen zu Tarifen, Ermäßigungen, Bäderlegitimationen, Monatskarten, Schlüsselkautionen und dienststelleninterne Weisungen.

3.2 Prüfung des Soll-Ist-Bestandes

Die Magistratsabteilung 44 führte ihre Kassenaufzeichnungen elektronisch bzw. händisch. Bei den elektronisch geführten Kassen wurden neben dem elektronischen System auch weitere Hilfsaufzeichnungen verwendet. Beispielsweise wurden die Münz- und Banknotenlisten und die Geldwerte mittels dieser Hilfsaufzeichnungen dokumentiert.

Bei den händisch geführten Kassen wurden die Einnahmen und Ausgaben in einem Journal chronologisch erfasst und ebenso Hilfsaufzeichnungen angewendet.

Diese Aufzeichnungen waren für den Stadtrechnungshof Wien die Grundlage für die Prüfung des Soll-Ist-Bestandes.

3.3 Bargeldbestand

3.3.1 Der Bargeld-Ist-Bestand stimmte bei den geprüften Kassen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte mit dem Bargeld-Soll-Bestand überein.

3.3.2 So zeigte sich, dass in einer Kasse eine im April 2017 vorgenommene interne Dotation zum Zeitpunkt der Kassenprüfung im Mai 2017 noch nicht ausgeglichen war. Von der Kassierin wurde diesbezüglich ein ordnungsgemäßer Beleg ausgestellt und im Kassenbehältnis aufbewahrt. Dadurch entsprach der Kassen-Ist-Bestand dem Kassen-Soll-Bestand.

Es war jedoch anzumerken, dass der Betrag für die interne Dotation in der Höhe von 600,- EUR nicht entsprechend den internen Festlegungen der Magistratsabteilung 44 in den Kassenaufzeichnungen als Ausgabe erfasst wurde. Die Nacherfassung erfolgte unverzüglich im Rahmen der vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Kassenprüfung.

3.3.3 In einem weiteren Fall zeigte sich, dass der Kassen-Ist-Bestand - unter Einbeziehung der an Geldes statt entgegengenommenen Gutscheine - mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmte. Die entsprechenden Gutscheine waren im Kassenbehältnis der Kassierin aufbewahrt.

Es wurde jedoch festgestellt, dass die Entwertung der Gutscheine nicht tagesaktuell erfolgte. Diese Vorgehensweise entsprach nicht den internen Regelungen der Magistratsabteilung 44, wonach entgegengenommene Gutscheine nach Eintragung der Einnahme in das elektronische Kassensystem bzw. in das händisch geführte Einnahmjournal unverzüglich zu entwerten waren.

3.3.4 Insgesamt zeigte sich, dass die Kassierinnen von elektronisch geführten Kassen teilweise Unsicherheiten bei der Bezahlung mit Gutscheinen hatten. Dies betraf insbesondere jene Fälle, in denen aus der Bezahlung mit Gutscheinen (z.B. Preis der Eintrittskarte unter dem Wert eines Gutscheins) ein Retourgeld auszuzahlen war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 44, die Vorgehensweise bei der Entgegennahme von Gutscheinen an Geldes statt den Kassierinnen bzw. Kassieren in Erinnerung zu rufen. Insbesondere wäre dabei auf die Vorgehensweise bei der Auszahlung von Retourgeldern einzugehen.

3.4 Bestand der Karten und Badeartikel

Bei allen geprüften Kassen stellte der Stadtrechnungshof Wien keine Abweichungen bei den Kartenbeständen und Badeartikelbeständen fest.

3.5 Stichproben

Aufgrund der geringen Anzahl der Belege sah der Stadtrechnungshof Wien bei den vier geprüften Kassen alle Storno- und Ausgabenbelege ein.

3.5.1 Stornierungen betrafen in allen Fällen Einnahmen aus dem Verkauf von Monatskarten. Die Stornierungen waren alle nachvollziehbar und ordnungsgemäß dokumentiert. So lagen neben der Angabe des Stornogrundes auch die entsprechenden Belege bei. Ebenso war jede Stornierung entsprechend den internen Vorgaben der Magistratsabteilung 44 vom zuständigen Badebetriebsmeister abgezeichnet.

3.5.2 Die weiteren Ausgabebelege betrafen die von den Kassierinnen getätigten Geldabfuhrungen.

Laut Magistratsabteilung 44 führte bei den Sommer- und Freibädern (im Zeitraum Mai bis Anfang September) eine extern beauftragte Firma zweimal wöchentlich Geldabfuhrungen durch. Darüber hinaus erfolgte auch bei einem Hallenbad im 14. Wiener Gemeindebezirk aufgrund der Umsatzhöhe die Geldabfuhr über diese externe Firma. Bei allen anderen Bädern hatte die Geldabfuhr durch eine Kassierin bzw. einen Kassier zu erfolgen.

Bei den geprüften Kassen erfolgten zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien alle Geldabfuhrungen durch die Kassierinnen selbst. Jede Geldabfuhr war nachvollziehbar dokumentiert und entsprach den Bestimmungen der KVM.

3.5.3 Ebenso wurden zum Zeitpunkt der Kassenprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien in zwei der geprüften Kassen Auslagenersätze für Kleinbeschaffungen getätigt. Dabei handelte es sich insgesamt um drei Barauszahlungen für Ankäufe von Materialien in der Höhe von rd. 80,-- EUR. Diese Ausgaben erfolgten im Rahmen der Kompetenz des jeweiligen Badebetriebsmeisters, der Ausgaben bis zu einem Betrag von 150,-- EUR genehmigen konnte. In allen drei Fällen gab es keinen Grund zur Beanstandung.

3.5.4 Gemäß KVM hatte die Kassierin bzw. der Kassier bei Empfang von Geld und Geldwerten eine Empfangsbestätigung auszustellen.

Festgestellt wurde, dass bei den elektronisch geführten Kassen der Empfang von Geld bzw. Geldwerten bei Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten nur durch die Ausstellung der Eintrittskarten erfolgte. Auf diesen waren u.a. die ausstellende Dienststelle, das Datum, die Bezeichnung der Kartenart und der Betrag ersichtlich. Ein Rechnungsbeleg wurde den Kundinnen bzw. Kunden nur auf Anfrage übergeben. Bei Verkauf von Monatskarten und Badeartikel sowie bei Schlüsselkautionen wurde ein Rechnungsbeleg ausgefolgt.

Bei den händisch geführten Kassen wurde nach Angabe der geprüften Kassierin neben der Ausgabe von Eintrittskarten in der Regel nur auf Anfrage der Kundin bzw. des Kunden ein Rechnungsbeleg ausgestellt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Ausstellung von Empfangsbestätigungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der KVM zu evaluieren.

4. Kassenprüfungen

4.1 Tägliche Kontrollen

In allen geprüften Fällen überprüften die Kassierinnen täglich die Übereinstimmung des Kassenjournals mit dem Kassenstand unter Berücksichtigung der Vorträge und der täg-

lichen Einnahmen sowie Ausgaben. Die Überprüfung wurde entsprechend den Vorgaben der KVM mit einer Münz- und Banknotenliste dokumentiert.

4.2 Monatliche Kontrollen

4.2.1 Gemäß KVM hatte die Dienststellenleitung oder eine von ihr betraute Person mindestens einmal monatlich eine Kassenprüfung durchzuführen. In der Magistratsabteilung 44 waren die Badebetriebsmeisterinnen bzw. Badebetriebsmeister mit der Vornahme der monatlichen Kassenprüfungen betraut.

4.2.2 In allen geprüften Fällen wurden monatliche Prüfungen durch die betrauten Personen durchgeführt. Dabei wurden die Übereinstimmung des Kassen-Ist-Bestandes mit dem Kassen-Soll-Bestand und die Summe der Einzelbankomatbelege mit der Kassenabschlusssumme überprüft. Ebenso wurde die vorschriftsmäßige Führung der Kassenübergabe, des Schlüssel- und Alarmbuches (inkl. Probealarm und Webcam) in die Prüfung miteinbezogen. Weiters wurde in die Ausgaben- und Stornobelege des jeweiligen Monats Einsicht genommen und Feststellungen bei der letzten Kassenprüfung berücksichtigt. Die Ergebnisse der monatlichen Überprüfung waren in einem von der Magistratsabteilung 44 standardisierten Kassenprüfungsbericht dokumentiert. Als Vorlage des verwendeten Kassenprüfungsberichtes diente das in der KVM enthaltene Musterformular, dessen Inhalte übernommen wurden.

Die stichprobenweise Durchsicht der monatlichen Kassenprüfungsberichte zeigte, dass die Überprüfungen durch die Badebetriebsmeister weitestgehend keine Beanstandungen ergaben. In den Fällen, in denen Feststellungen getroffen wurden, waren die daraus resultierenden Maßnahmen in der Folgeprüfung nachvollziehbar dokumentiert.

4.2.3 Weiters wurde festgestellt, dass die eingesehenen monatlichen Prüfungsberichte von der jeweiligen geprüften Kassierin und dem jeweils prüfenden Badebetriebsmeister unterfertigt waren. Darüber hinaus wiesen sie weitestgehend die Unterschrift der jeweils zuständigen Betriebsleitung und der Dienststellenleitung auf, denen das Ergebnis jeder monatlichen Kassenprüfung zur Kenntnis gebracht wurde. In einigen Fällen war jedoch auf den dem Stadtrechnungshof Wien zur Verfügung gestellten Kassenprüfungsberich-

ten die nachweisliche Kenntnisnahme durch die jeweilige Betriebsleitung bzw. die Dienststellenleitung nicht erkennbar. Dies betraf beispielsweise Berichte eines Saunabades im 14. Wiener Gemeindebezirk im Zeitraum April bis September 2015.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, verstärkt auf die dienststelleninternen Festlegungen hinsichtlich der Vorlage der monatlichen Kassenprüfungsberichte an die jeweilige Betriebsleitung und die Dienststellenleitung zu achten.

4.3 Jährliche Kontrollen durch die Magistratsabteilung 44

4.3.1 Neben den monatlichen Kassenprüfungen wurde jede Kassierin bzw. jeder Kassier jährlich einer unvermuteten Kassenprüfung unterzogen. Bis Ende des Jahres 2015 führten Mitarbeitende der Magistratsabteilung 6 diese Prüfungen durch, ab dem Jahr 2016 erfolgten diese Überprüfungen durch Mitarbeitende der Magistratsabteilung 44, Gruppe Budget und Controlling.

Festgestellt wurde, dass in den vom Stadtrechnungshof Wien geprüften Kassen im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2016 die Kassenprüfungen jährlich stattfanden. Zwei dieser Kassen wurden zuletzt im Juni 2016, eine im November 2016 und eine im März 2017 geprüft.

4.3.2 Das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfungen war jeweils in einem standardisierten Kassenprüfungsbericht dokumentiert. Anzumerken war, dass dieses Berichtsformular in Anlehnung an das Muster der KVM für Kassenskontrierungen erstellt wurde. Ergänzend dazu erfolgte eine Erweiterung des Prüfungsberichtes um Punkte, die für Kassen in Bädern aus Sicht der Magistratsabteilung 44 relevant waren. Teilweise wurden auch Punkte aus der in der KVM enthaltenen Checkliste für das Interne Kontrollsystem im Kassenwesen der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision herangezogen. Dies betraf beispielsweise die vorschriftsmäßige Anbringung der Versicherungsscheine an bzw. in den Tresoren sowie die Führung der Schlüssel- und Alarmbücher.

Geprüft wurden u.a. auch der Bestand von Badekarten und Badeartikel sowie getätigte Ausgaben (z.B. Geldabfuhren) und die Belege von Stornierungen. Weiters wurde auch die Entgegennahme und Entwertung von Gutscheinen in die Prüfung mit einbezogen.

4.3.3 Die stichprobenweise Durchsicht der jährlichen Kassenprüfungsberichte zeigte, dass weitestgehend keine Beanstandungen vorlagen. In einem Fall wurde jedoch ein Fehlbestand bei den Badeartikel festgestellt, den die Kassierin unverzüglich ausgleichen musste. Die gesetzte Maßnahme war für den Stadtrechnungshof Wien nachvollziehbar dokumentiert.

Jeder eingesehene Kassenprüfungsbericht wies die Unterschrift der geprüften Kassierin und der Prüfenden auf. Ebenso wurden die Ergebnisse der Prüfungen nachweislich der Betriebsleitung und der Dienststellenleitung zur Kenntnis gebracht.

4.4 Kassenskontrierungen

4.4.1 Gemäß KVM waren Kassen, deren Umsatz innerhalb einer Woche den in der Wiener Stadtverfassung festgelegten Grenzwert überschritt, einer unvermuteten kommissionellen Prüfung (Kassenskontrierung) zu unterziehen. In diesen Fällen war von der Dienststellenleitung die zuständige Buchhaltung der Magistratsabteilung 6 beizuziehen.

Festgestellt wurde, dass bei einer der geprüften Kassen im Jahr 2016 eine Kassenskontrierung gemäß KVM stattfand, an der auch ein Vertreter der zuständigen Buchhaltung teilnahm. Über das Ergebnis der Prüfung wurde ein Prüfungsbericht verfasst, der keine Beanstandungen beinhaltetete.

4.4.2 Ergänzend war anzumerken, dass die Meldung der Überschreitung der Umsatzgrenze der jeweiligen Badebetriebsmeisterin bzw. dem jeweiligen Badebetriebsmeister oblag.

Darüber hinaus gab die Magistratsabteilung 44 an, dass im Bereich Budget und Controlling der Magistratsabteilung 44 u.a. auch im Rahmen der dienststelleninternen Über-

prüfungen der Monatsabrechnungen die Umsatzhöhen der einzelnen Kassen stichprobenartig kontrolliert wurden. Einen weiteren Parameter zur Beurteilung der Umsatzentwicklung stellten auch die wöchentlichen Meldungen der Bäder an die Zentrale der Magistratsabteilung 44 dar, in denen die Frequenz der Besucherinnen bzw. Besucher sowie die Einnahmen bekannt gegeben wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 44, im Rahmen der jährlich durchgeführten Kassenprüfungen stichprobenweise auch die Einhaltung der Meldepflicht bei Überschreitungen der Umsatzhöhe zu prüfen.

4.5 Internes Kontrollsystem

4.5.1 Die Prüfung der vier Kassen zeigte, dass das Vieraugenprinzip bei den Einnahmen im Wesentlichen dadurch gegeben war, dass es unabhängig von der Eintrittskartenausgabe bei den Kassen, eine davon getrennte Eintrittskontrolle gab. So fungierte die Schlüsselausgabe auch bei jenen Besucherinnen bzw. Besuchern als Eintrittskontrolle, die keine Eintrittskarten an den Kassen lösen mussten. Dies betraf z.B. Besitzerinnen bzw. Besitzer von Jahreskarten.

4.5.2 Die gemäß KVM vorgesehene jährliche Evaluierung des eingerichteten Internen Kontrollsystems im Bereich des Kassenwesens wurde nur insofern nachgekommen, als dass einzelne Punkte aus der Checkliste für das Interne Kontrollsystem im Kassenwesen in den Prüfungsbericht für jährliche Kassenprüfungen aufgenommen wurden. Eine Gesamtevaluierung unter Verwendung der in der KVM dafür vorgesehenen Checkliste für das Interne Kontrollsystem im Kassenwesen der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision wurde jedoch nicht durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig die in der KVM vorgegebene jährliche Evaluierung des eingerichteten Internen Kontrollsystems im Bereich des Kassenwesens unter Verwendung der Checkliste der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision sicherzustellen.

5. Sicherheitsvorkehrungen

5.1 Abwicklung der Kassengeschäfte

In den vier Kassen war festzustellen, dass alle Kassengeschäfte nur über den Schalter der Kassenstelle abgewickelt wurden.

5.2 Sicherheit für Kassenbehälter und Schlüssel

5.2.1 Die Vor-Ort-Begehungen zeigten, dass alle vier Kassen versperrt waren und gegen Einbrüche bzw. Überfälle geschützt waren. So waren alle Kassen u.a. mit Alarmanlagen ausgestattet. Entsprechend der räumlichen Gegebenheiten verfügten die Kassen auch über weitere Sicherheitsvorkehrungen, wie beispielsweise Vergitterungen an Fenstern und / oder Türen sowie Sicherheitstüren.

5.2.2 Bei der augenscheinlichen Sichtkontrolle der in Kassen vorhandenen Kassenbehälter sowie der Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sperre, Schloss der Tür zum Kassenraum) waren zum Prüfungszeitpunkt für den Stadtrechnungshof Wien keine Mängel zu erkennen.

5.2.3 Bei der Verwahrung von Geld und Geldwerten stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in allen geprüften Kassen die Gelder und Geldwerte vorschriftsmäßig aufbewahrt wurden. So fanden sich beispielsweise die Bargeldbestände in versperrten Tresoren, Kartenbestände wurden entweder in Tresoren oder in versperrbaren Kästen aufbewahrt. Die zum Verkauf stehenden Badeartikel (z.B. Handtücher) lagen gesondert in versperrten Kästen, wobei jede Kassierin einen eigenen Kasten hatte.

Es wurden keine Depositen und private Gelder bzw. Geldwerte vorgefunden.

5.3 Zutritt zu den Kassen

In allen vier Kassen war festzustellen, dass bei der ersten Kontaktaufnahme zu den Kassierinnen keine dienstfremden Personen wahrgenommen wurden. Bei drei der vier Kassen war jedoch kein, wie in der KVM vorgesehen, Hinweis des Zutrittsverbotes für dienstfremde Personen außen sichtbar angebracht.

Darüber hinaus war anzumerken, dass den Prüfenden des Stadtrechnungshofes Wien der Zutritt zu den Kassen ohne Vorlage einer Legitimation gewährt wurde.

Der Magistratsabteilung 44 wurde empfohlen, an allen Kassen einen Hinweis des Zutrittsverbotes für dienstfremde Personen sichtbar anzubringen.

Das Vorhandensein derartiger Verbotstafeln ist im Rahmen der von der Magistratsabteilung 44 durchgeführten jährlichen Kassenprüfungen festzustellen.

Weiters wurde empfohlen, die an den Kassen tätigen Bediensteten unverzüglich darauf hinzuweisen, dass keiner dienstfremden Person ohne Vorlage einer entsprechenden Legitimation der Zutritt zu den Kassen gewährt wird.

5.4 Alarmanlagen

5.4.1 Bei der Überprüfung der in den Kassen aufliegenden Einsatzpläne wurde festgestellt, dass in allen vier Kassen griffbereit die entsprechenden Unterlagen den Kassierinnen zur Verfügung standen.

5.4.2 In allen geprüften Kassen wurde ein Alarmbuch geführt, in dem die durchgeführten Alarmproben und allfällige Fehlalarme eingetragen waren. Festgestellt wurde, dass mindestens monatlich Probealarme durchgeführt wurden.

Das Wissen über das Verhalten bei einem allfälligen Alarm bzw. Fehlalarm der Kassierinnen wurde mittels mündlicher Befragung vom Stadtrechnungshof Wien überprüft und ließ keine Mängel erkennen.

5.4.3 In allen vier Kassen waren die Notrufnummern für die Kassierinnen sichtbar angebracht.

5.5 Kassenübergabe und Schlüsselverwahrung

In allen geprüften Fällen waren die Kassen- sowie Schlüsselübergaben mittels Übergabeprotokoll sowie Schlüsselbuch dokumentiert.

Den geprüften Kassierinnen waren die Regelungen hinsichtlich der Schlüsselverwahrung und der Vorgehensweise bei Verlust eines Schlüssels bekannt. Insbesondere hatten sie Kenntnis, dass die Magistratsabteilung 6 für jedes Kassenbehältnis einen Duplikatschlüssel besitzt, der im Bedarfsfall über ein schriftliches Ansuchen der Dienststelle ausgeliehen werden konnte.

5.6 Bankomatkassen

5.6.1 Die Zahlung mittels Bankomat war nur an den Kassen der Hallenbäder möglich. Laut Angaben der Magistratsabteilung 44 war der Einsatz von Bankomatkassen mit der Magistratsabteilung 6 abgestimmt.

5.6.2 Die vom Stadtrechnungshof Wien in einem Hallenbad durchgeführte unvermutete Kassenprüfung zeigte, dass die Kassierin die Belege der Bankomatkasse tageweise mit den Journalaufzeichnungen abstimmte. Diesbezüglich wurden keine Beanstandungen festgestellt.

5.7 Versicherung

5.7.1 Die Überprüfung der Kenntlichmachung der Versicherungsdaten auf den Innenseiten der Kassenbehältnisse ergab, dass diese in allen vier Kassenstellen vorschriftsmäßig angebracht waren.

5.7.2 Im Rahmen der vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten unvermuteten Kassenprüfungen wurde festgestellt, dass in allen vier geprüften Kassen keine Überschreitung der Versicherungssumme vorlag.

5.8 Falschgeld

Bei der Überprüfung der Ausstattung der Kassen hinsichtlich der Falschgeldererkennung wurde festgestellt, dass in allen vier Kassenstellen Falschgeld-Prüfgeräte zur Verfügung standen. Laut Auskunft der Kassierinnen wurde diese auch im täglichen Gebrauch verwendet.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Einsatz einer elektronischen Kassenführung bei allen Bäderstandorten wäre zu evaluieren (s. Pkt. 2.5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Der Einsatz elektronischer Kassensysteme auf allen Bäderstandorten wird evaluiert.

Empfehlung Nr. 2:

Die Richtigkeit der Zuordnung der Kassenbehältnisse zu den jeweiligen Kassierinnen bzw. Kassieren ist zu überprüfen (s. Pkt. 2.5.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Richtigkeit der Zuordnung der Kassenbehältnisse zu den jeweiligen Kassierinnen bzw. Kassieren wird derzeit überprüft. Folgeprüfungen sind während der Kassenprüfung sowie bei der Ermittlung der Zulage für Kassierinnen bzw. Kassiere geplant.

Empfehlung Nr. 3:

Der Standort, die Nutzung und Zuordnung der jeweiligen Kassenbehältnisse wäre im Rahmen der von der Magistratsabteilung 44 jährlich durchgeführten Kassenprüfungen auf Aktualität zu prüfen und somit auch die Datenqualität für die Berechnung der Versicherungssumme sicherzustellen (s. Pkt. 2.5.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Der Standort, die Nutzung und die Zuordnung der jeweiligen Kassenbehältnisse werden im Rahmen der von der Magistratsabteilung 44 jährlich durchzuführenden Kassenprüfungen auf Aktualität geprüft und damit wird auch die Datenqualität für die Berechnung der Versicherungssumme sichergestellt.

Empfehlung Nr. 4:

Bei der Berechnung der Zulage für Kassierinnen bzw. Kassiere sind künftig die Bestimmungen des Nebengebührenkataloges zu berücksichtigen (s. Pkt. 2.6.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Bei der Berechnung der Zulage für Kassierinnen bzw. Kassiere werden künftig in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 6 die Bestimmungen des Nebengebührenkataloges berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 5:

Im Hinblick auf die Qualitätssicherung bei der Vornahme monatlicher Kassenprüfungen wäre eine Teilnahme der dafür zuständigen Badebetriebsmeisterinnen bzw. Badebetriebsmeister an den Kassenschulungen vorzusehen (s. Pkt. 2.7.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Hinblick auf die Qualitätssicherung bei der Vornahme monatlicher Kassenprüfungen wird eine Teilnahme der dafür zuständigen Badebetriebsbeamtinnen bzw. Badebetriebsbeamten an den Kassenschulungen vorgesehen.

Empfehlung Nr. 6:

Die Vorgehensweise bei der Entgegennahme von Gutscheinen an Geldes statt ist den Kassierinnen bzw. Kassieren in Erinnerung zu rufen. Insbesondere wäre dabei auf die Vorgehensweise bei der Auszahlung von Retourgeldern einzugehen (s. Pkt. 3.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Rahmen der Kassen-Schulungen wird die Vorgehensweise bei der Entgegennahme von Gutscheinen an Geldes statt den Kassierinnen bzw. Kassieren in Erinnerung gerufen. Insbesondere wird dabei auf die Vorgehensweise bei der Auszahlung von Retourgeldern eingegangen.

Empfehlung Nr. 7:

Die Ausstellung von Empfangsbestätigungen ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen der KVM zu evaluieren (s. Pkt. 3.5.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Ausstellung von Empfangsbestätigungen wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen der KVM evaluiert.

Empfehlung Nr. 8:

Es ist verstärkt auf die dienststelleninternen Festlegungen hinsichtlich der Vorlage der monatlichen Kassenprüfungsberichte an die jeweilige Betriebsleitung und die Dienststellenleitung zu achten (s. Pkt. 4.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Es wird künftig verstärkt auf die dienststelleninternen Festlegungen hinsichtlich der Vorlage der monatlichen Kassenprüfungsberichte an die jeweilige Betriebsleitung und die Dienststellenleitung geachtet.

Empfehlung Nr. 9:

Im Rahmen der jährlich durchgeführten Kassenprüfungen sollte auch stichprobenweise die Einhaltung der Meldepflicht bei Überschreitungen der Umsatzhöhe geprüft werden (s. Pkt. 4.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Rahmen der jährlich durchgeführten Kassenprüfungen wird künftig auch stichprobenweise die Einhaltung der Meldepflicht bei Überschreitungen der Umsatzhöhe geprüft.

Empfehlung Nr. 10:

Die in der KVM vorgegebene jährliche Evaluierung des eingerichteten Internen Kontrollsystems im Bereich des Kassenwesens unter Verwendung der Checkliste der Magist-

ratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision ist sicherzustellen (s. Pkt. 4.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die in der KVM vorgegebene jährliche Evaluierung des eingerichteten Internen Kontrollsystems im Bereich des Kassenwesens wird künftig unter Verwendung der Checkliste der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision sichergestellt.

Empfehlung Nr. 11:

Es ist an allen Kassen ein Hinweis des Zutrittsverbotes für dienstfremde Personen sichtbar anzubringen (s. Pkt. 5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

An allen Kassen wird ein Hinweis des Zutrittsverbotes für dienstfremde Personen sichtbar angebracht.

Empfehlung Nr. 12:

Das Vorhandensein von Zutritts-Verbotstafeln wäre im Rahmen der von der Magistratsabteilung 44 durchgeführten jährlichen Kassenprüfungen festzustellen (s. Pkt. 5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Das Vorhandensein von Zutritts-Verbotstafeln wird künftig im Rahmen der von der Magistratsabteilung 44 durchgeführten Kassenprüfungen festgestellt.

Empfehlung Nr. 13:

Die an den Kassen tätigen Bediensteten sind unverzüglich darauf hinzuweisen, dass keinen dienstfremden Personen der Zutritt zu den Kassen ohne Vorlage einer entsprechenden Legitimation gewährt wird (s. Pkt. 5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die an den Kassen tätigen Bediensteten wurden unverzüglich nochmals darauf hingewiesen, dass keinen dienstfremden Personen der Zutritt zu den Kassen ohne Vorlage einer entsprechenden Legitimation gewährt werden darf.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2017